

# GR\_GERICHTE SBK 2025 26 vom 21. Mai 2025

GR Gerichte, 2025-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SBK 2025 26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_26)

FR: GR\_GERICHTE SBK 2025 26 du 21 mai 2025

IT: GR\_GERICHTE SBK 2025 26 del 21 maggio 2025

## Regeste

Konkurseröffnung | Konkurs

## Erwägungen

### E. 1

Der Entscheid über die Konkurseröffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Beschwerdeinstanz ist das Obergericht, welches in Summarsachen wie der vorliegenden in einzelrichterlicher Kompetenz entscheidet (Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 lit. a EGzZPO [BR 320.100]). Zuständig ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (Art. 11 Abs. 2 OGV [BR 173.010] i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet, unter Beilage des angefochtenen Entscheides, einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Vorliegend wurde die Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Konkurseröffnungsentscheid vom 24. März 2025 am 3. April 2025 innert der zehntägigen Frist eingereicht. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 2.1. Die Beschwerdeführerin macht ihre Zahlungsfähigkeit geltend und, dass sie inzwischen die Schuld inklusive Zinsen und Kosten hinterlegt hat. 2.2. Nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkurseröffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhänden des Gläubigers hinterlegt ist. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnten (BGE 140 III 610 E. 4.1; 132 III 715 E. 3.1). Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkurseröffnung heisst dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Konkursiten wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungsunfähigkeit. In diesem Bereich dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, insbesondere, wenn die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Auch wenn der Schuldner die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen seine Behauptungen allein nicht. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Der Schuldner muss namentlich nachweisen, dass gegen ihn kein Konkursbegehren in einer ordentlichen Konkurs- oder in einer Wechselbetreibung hängig ist und dass keine weiteren vollstreckbaren Betreibungen vorliegen. Zahlungsfähig ist der Schuldner, wenn er über ausreichende liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden verfügt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen einen Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen

#### **E. 4**

Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft machen kann.

##### **E. 4.1**

Dem von der Beschwerdeführerin eingereichten Betreibungsregisterauszug vom 2. April 2025 ist zu entnehmen, dass gegen sie – neben der Betreuung, die zum vorliegenden Konkurs geführt hat – sieben weitere offene Betreibungen bestehen (act. B.5). Eine davon befindet sich im Stadium der Konkursandrohung und beläuft sich auf CHF 3'314.15. Sechs Betreibungen wurden infolge Rechtsvorschlages eingestellt und umfassen Forderungen von insgesamt CHF 17'876.35 (CHF 3'610.48 + CHF 3'850.00 + CHF 3'762.25 + CHF 2'360.77 + CHF 3'450.00 + CHF 842.85). Gemäss Betreibungsregisterauszug bestehen gegen die Beschwerdeführerin somit Schulden im Umfang von total CHF 21'190.50. Durch die Überweisung von CHF 8'000.00 an das Betreibungs- und Konkursamt Surselva, die die Beschwerdeführerin am 3. April 2025 getätigt hat (act. B.15), hat sich dieser Betrag auf CHF 13'190.50 reduziert und ist insbesondere die Forderung, für die die Konkursandrohung ausgestellt wurde, getilgt worden. Die verbleibenden Betreibungen bewegen sich damit in einem überschaubaren Mass.

##### **E. 4.2**

Gemäss den eingereichten Debitorenlisten verfügt die Beschwerdeführerin über Debitoren in der Höhe von CHF 46'740.15 (act. B.9). Die Kreditoren sollen sich demgegenüber auf CHF 22'717.10 belaufen (act. B.10). Auch wenn mangels Vorliegens einer geprüften Zwischenbilanz fraglich bleibt, ob diese Angaben vollumfänglich der Realität entsprechen, bestehen doch schlüssige Hinweise, dass die Beschwerdeführerin über einen Debitorenüberschuss verfügt, mit dem sie Schulden decken kann.

##### **E. 4.3**

Weiter zu berücksichtigen ist der Umstand, dass die Beschwerdeführerin in den vergangenen Monaten offenbar einen durchschnittlichen Monatsumsatz von CHF 33'109.85 erzielt hat (act. B.7), dies bei monatlichen Fixkosten in der Höhe von CHF 6'293.70 (act. B.8). Die offenen Aufträge sollen sich auf ein Gesamtvolumen von CHF 4'253'645.11 belaufen (act. B.11). Auch wenn Zweifel bestehen, ob diese Positionen tatsächlich alle bestellt und noch nicht erledigt worden sind, so besteht doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass zumindest ein Teil dieser Summe noch der Umsetzung harret und einen Gewinn abwerfen wird, der es der Beschwerdeführerin erlauben sollte, nicht nur die laufenden Kosten zu bezahlen, sondern auch die offenen Betreibungen, soweit sie gerechtfertigt sind, in absehbarer Zeit zu decken.

##### **E. 4.4**

Insgesamt erscheint unter den gegebenen Umständen die Zahlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin wahrscheinlicher als ihre Zahlungsunfähigkeit, zumal in diesem Bereich keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden dürfen. Jedenfalls kann aufgrund der Sachdarstellung der Beschwerdeführerin und den von ihr eingereichten Belegen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass sie wirtschaftlich überlebensfähig wäre.

#### **E. 5**

## **E. 6**

/ 7 5. Die Beschwerde ist folglich gestützt auf Art. 174 Abs. 2 SchKG gutzuheissen und der angefochtene Konkursentscheid aufzuheben. An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass – sollte es entgegen den Erwartungen zu einer erneuten Konkursöffnung über die Beschwerdeführerin kommen – der Massstab in einem weiteren Konkursverfahren strenger und die Tatsache der erneuten Konkursöffnung in einem Beschwerdeverfahren ein starkes Indiz für eine anhaltende Zahlungsunfähigkeit der Beschwerdeführerin wäre.

### **E. 6.1**

Die Prozesskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Von diesem Grundsatz kann in gewissen Fällen abgewichen werden, indem die Prozesskosten nach Ermessen verteilt werden (Art. 107 Abs. 1 ZPO). Unnötige Prozesskosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht hat (Art. 108 ZPO).

### **E. 6.2**

Durch die verspätete Zahlung hat die Beschwerdeführerin sowohl die Konkursöffnung als auch das Beschwerdeverfahren verursacht. Sie hat daher die Gerichtskosten beider Instanzen wie auch die Kosten des Konkursamtes, soweit solche mit der Konkursöffnung entstanden sind, zu tragen. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 200.00 und jene des Konkursamtes, total CHF 1'632.35, sind aus der zugunsten des Konkursamtes der Region Surselva ausgeführten Zahlung der Beschwerdeführerin über CHF 35'049.20 zu beziehen. Der Beschwerdegegnerin ist der von ihr im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens bezahlte Kostenvorschuss von CHF 4'000.00 vollumfänglich zurückzuerstatten. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 500.00 (Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG) werden aus dem Kostenvorschuss von CHF 500.00 bezogen, welchen die Beschwerdeführerin dem Obergericht geleistet hat (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

### **E. 6.3**

Die Parteien haben im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung verlangt. Im Geltungsbereich der Zivilprozessordnung wird eine Parteientschädigung nur auf Antrag hin festgesetzt (Art. 105 Abs. 2 ZPO; BGE 139 III 334 E. 4.3). Die Zusprechung von Parteientschädigungen erübrigt sich somit. Dass die Beschwerdegegnerin in ihrem Gesuch um Entscheidungsbegründung vom 28. Mai 2025 erklärt hat, sie sei nicht einverstanden, dass sie trotz grossen Aufwands keine Entschädigung erhalte (act. D.8), ändert daran nichts, machte sie dies doch erst im Nachgang zum Beschwerdeentscheid geltend.

## **E. 7**

/ 7 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.